



Marktgemeinde
Sankt Veit in der Südsteiermark
Bezirk Leibnitz - Steiermark

K U N D M A C H U N G
gem. GemO 1967 i.d.g.F.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Veit in der Südsteiermark hat in seiner Sitzung vom **28. Oktober 2025** gemäß § 11 i.V.m. § 13 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 und auf Grund der Ermächtigung gemäß § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, in Verbindung mit § 16 Abs 1 Z 16 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, nachstehende Änderung der **ABFUHRORDNUNG** der Marktgemeinde St. Veit in der Südsteiermark bei genannten Paragraphen einstimmig beschlossen:

§ 15
Grundgebühr

(2) Als Grundlage der Berechnung dient die Anzahl der Personen (Einwohnergleichwerte), die auf einer Liegenschaft gemäß den melderechtlichen Bestimmungen gemeldet sind. Die **Grundgebühr pro Person** (Einwohnergleichwert) und Jahr beträgt **€ 20,50**.

§ 16
Variable Gebühr

(1) Die Berechnung der variablen Gebühr erfolgt auf Basis des beigestellten Behältervolumens und der Anzahl der Entleerungen. Als Berechnungsgrundlage werden die Kosten herangezogen, welche durch die tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgungseinrichtung anfallen.

Diese betragen pro Jahr:

1. für getrennt zu sammelnde **biogene Siedlungsabfälle** (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z. B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle):

Kunststoffgefäß	120 l	€ 185,--
-----------------	-------	----------

Kunststoffgefäß	240 l	€ 370,--
-----------------	-------	----------

2. für gemischte Siedlungsabfälle (**Restmüll**, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den vorigen Kategorien zuzurechnen ist):

Kunststoffgefäß	80 l	€ 27,--
-----------------	------	---------

Kunststoffgefäß	120 l	€ 40,--
-----------------	-------	---------

Kunststoffgefäß	240 l	€ 80,--
-----------------	-------	---------

Kunststoffgefäß	360 l	€ 120,--
-----------------	-------	----------

Kunststoffgefäß	1100 l	€ 366,--
-----------------	--------	----------

3. für verwertbaren Siedlungsabfall – Altpapier:

Kunststoffgefäß 240 l € 10,--

Kunststoffgefäß 1100 l € 43,--

§ 22
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Änderung der Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft.

Hinweis:

Bei den angeführten Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:



(Bgm. Gerhard Rohrer)

Angeschlagen am: 30.10.2025

Abgenommen am: 14.11.2025